

V2.C Vorschriften, Reglemente

Zeitliche Begrenzung der Gültigkeit für zukünftige Erlasse der Stadt Dietikon

Postulat

Martin Romer (FDP), Mitglied des Gemeinderates, und 4 Mitunterzeichnende haben am 12. Mai 2016 folgendes Postulat eingereicht:

"Ich ersuche den Stadtrat für zukünftige, neue Erlasse sowie bei Erlassen, welche überarbeitet werden, generell eine zeitliche Begrenzung der Gültigkeit festzusetzen ("Sunset Clause / Sunset Legislation").

"Unbegrenzter Regierungswahn: Schweiz versinkt in der Gesetzesflut." So der Titel der Medienmitteilung der Jungfreisinnigen Schweiz vom 13. Januar 2016. Sie beschreiben die Tatsache, dass die Gesetzesflut auf allen Stufen der Eidgenossenschaft jährlich um Tausende von Seiten zunimmt. Es werde den Bürgerinnen und Bürgern immer mehr Verantwortung entzogen. Es sei die Aufgabe des Staates, die minimal notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger in Freiheit und Sicherheit leben könnten. Alle Massnahmen, welche darüber hinausgingen, seien mit grösster Sorgfalt zu prüfen und im Zweifel nicht einzuführen oder, falls diese bereits eingeführt seien, wieder zu beseitigen. Und letztendlich: "Mehr Freiheit. Weniger Staat". Die Aussagen dieser jungen Politikerinnen und Politiker umschreiben treffend den Sachverhalt, worum es bei diesem Postulat geht, denn der Rechtsstaat Schweiz hat sich längst grosse Teile seiner Freiheit genommen - demokratisch legitimiert und freiheitlich entschieden.

Offiziell ersichtlich sind aktuell in Dietikon 62 Erlasse in Kraft (Homepage der Stadt Dietikon). Sicherlich ist dies nur die Spitze des Eisbergs im Meer der Erlasse, auch in der Stadt Dietikon.

Der Stadtrat soll auf geeignete Art und Weise festlegen, dass bei künftigen Erlassen eine so genannte "Sunset Clause" (Sunset Legislation) festgesetzt wird. So würde sichergestellt, dass zukünftig keine Erlassberge mehr entstehen und/oder so mindestens die städtischen Erlasse regelmässig auf den Prüfstand gestellt, respektive hinterfragt werden. Nach einer sachdienlich festgelegten Zeitdauer, vor Ablauf eines Erlasses, wird entweder von der Legislative und/oder der Exekutive der Antrag zu Weiterführung und gleichzeitiger Überprüfung/Hinterfragung beschlossen. Wird die Frist nicht genutzt, tritt der Erlass "automatisch" ausser Kraft, auf den festgelegten Gültigkeits-Endtermin."

Mitunterzeichnende:

Olivier Barthe

Beat Hess

Philipp Müller

Lucas Neff

Dieses Postulat wird im Sinne von § 55 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht.

Mitteilung an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Medien;
- Stadtrat.

Mitteilung des Gemeinderates

vom 17. Mai 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES



Jörg Dätwyler
Präsident



Uwe Krzesinski
Sekretär

versandt am:
UK